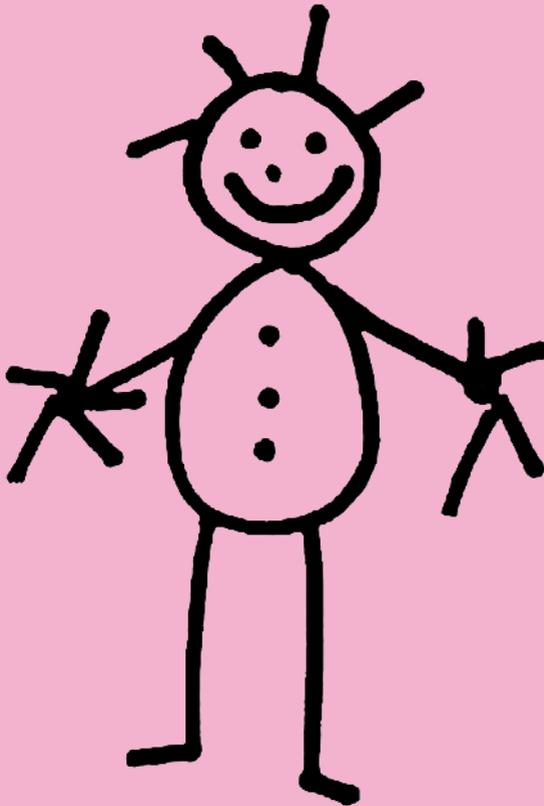


Studieren mit Kind



Informationen · Möglichkeiten · Orientierungen

Hrsg.: Gleichstellungsbeauftragte der Bergischen Universität Wuppertal

Studieren mit Kind

Informationen · Möglichkeiten · Orientierungen

4. aktualisierte und bearbeitete Auflage März 2009
© Die Gleichstellungsbeauftragte der Bergischen Universität Wuppertal

Redaktion und Bearbeitung:
Dr. Margot Gebhardt-Benischke
Gabriele Hillebrand-Knopff
Tina Schulz

Satz:
Julia Meer

Umschlag-Zeichnung:
Petra Zöllner

Druckerei:
Hitzegrad, Wuppertal

Herausgegeben von der Gleichstellungsbeauftragten
der Bergischen Universität Wuppertal

Vorwort

Es ist für die Zukunft unserer Gesellschaft von großer Bedeutung, dass Frauen und Männer in allen Lebensphasen Studium, Beruf und Familie vereinbaren können. Bisher konnten Hochschulen die Familienaufgaben ihrer Mitglieder weitgehend ignorieren. Das hat sich erfreulicherweise geändert. Die steigende Zahl junger Menschen, die eine akademische Ausbildung und Familienaufgaben miteinander verbinden, haben die Sensibilität für die Probleme studierender Eltern nachhaltig erhöht.

Durch das Hochschulrahmengesetz und die Hochschulgesetze der Länder ist die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern als Aufgabe der Hochschulen festgelegt worden. Die Hochschulen haben hierbei eine besondere Verantwortung, die sich allgemein aus dem Verfassungsgrundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ableiten lässt und im Landesgleichstellungsgesetz für Nordrhein-Westfalen konkretisiert ist. Eine einseitige Ausrichtung der Hochschulausbildung und der Rahmenbedingungen dieser Qualifizierungsphase am ›Normalstudierenden‹ widersprechen dem Gebot der Chancengleichheit im Bildungsbereich.

So sind verstärkt Bemühungen zu beobachten, Familienfreundlichkeit als Teil der Hochschulkultur und damit als wettbewerbsrelevantes Qualitätsmerkmal zu etablieren und im Auditverfahren zu zertifizieren. Im Rahmen von Zielvereinbarungen können Hochschulen nunmehr ihre Kinderbetreuungsangebote in das Genderprofil einbringen und in den Gleichstellungsplänen konkrete Schritte und Maßnahmen definieren. Die Evaluation kann als ergänzendes Instrument genutzt werden, um die Situation der studierenden Eltern zu beleuchten, Bedarfe zu ermitteln und Verbesserungsvorschläge einzubringen.

Mit dem neuen Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen hat die Wissenschaftspolitik auf die fehlenden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Studierenden reagiert. Die Hochschulen müssen demnach die besonderen Bedürfnisse der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern berücksichtigen und sich für eine angemessene Betreuung der Kinder einsetzen. Die Bergische Universität hat die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu einer wichtigen Querschnittsaufgabe erklärt und in einer Gender-Leitlinie fest verankert. Die Einrichtung einer flexiblen und hochschulnahen Kinderbetreuung steht schon seit Jahren auf der politischen Agenda. Das Vorhaben konnte bisher teilweise erfolgreich umgesetzt werden. Allerdings erfordert eine ständig steigende Nachfrage die Neustrukturierung des bisherigen Kinderbetreuungskonzepts, um passgenau Lösungsalternativen zu entwickeln und zu realisieren.

Wenn auch die Realität des Studiums zunehmend vom Standpunkt des Studiums mit Kind in den Blick genommen wird, wie bereits dargelegt, bleibt dennoch in vielen Fällen die Vereinbarkeit von Familie und Studium ein Problem, insbesondere unter den Bedingungen der stärker verschulerten Bachelor- und Masterstudiengänge. Studierende Eltern sind in besonderer Weise darauf angewiesen, durch den Abbau rigider Studien- und Prüfungsordnungen, offene Lernräume, nutzungsfreundliche Einrichtungen und eine ausreichende finanzielle Absicherung ihre Ausbildung bzw. wissenschaftliche Karriere in den entscheidenden Anfangsjahren verfolgen zu können.

Die Zeit, die von den studierenden Eltern aufgewendet werden muss, um den Lebensunterhalt zu sichern und sich innerhalb vorhandener Hilfsangebote zu orientieren, geht auf Kosten des Studiums. Wichtig sind darum konkrete Hilfen, die unter den gegebenen Bedingungen dazu beitragen können, die vielfältigen Schwierigkeiten, die ein Studium mit Kind mit sich bringt, zu bewältigen oder wenigstens zu reduzieren. Dazu gehören auch Beratungsangebote für Studierende und weitergehende Informationen. Mit der vorliegenden komplett überarbeiteten Broschüre wollen wir einen Beitrag dazu leisten, auf die vielfältigen Fragen und Probleme des Studiums mit Kindern einzugehen, und zwar sowohl im Hinblick auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen als auch ganz konkret im Hinblick auf die Möglichkeiten vor Ort.

Dr. Christel Hornstein

Gleichstellungsbeauftragte der
Bergischen Universität Wuppertal

Inhaltsverzeichnis

Vorwort [5]

Einleitung [10]

Schwangerschaft und Geburt [12]

- Beratungsstellen zu Schwangerschaft und Familie [13]
- Kursangebote und Informationen für Schwangere und Eltern [16]
- Entbindungsmöglichkeiten: Vorsorgeuntersuchungen, Hebammen, Klinikgeburt, Hausgeburt, Geburtshaus [17]

Das Finanzielle [20]

- Mögliche finanzielle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt [22]
 - Mehrbedarfe für Mutter und Kind [22]
 - Babygeld des Hochschulsozialwerks [23]
 - Mutterschaftsgeld [24]
 - Bundesstiftung ›Mutter und Kind‹ [26]
- Mögliche finanzielle Leistungen und Entlastungen bei Kinderbetreuung [27]
 - Befreiung von Studiengebühren [27]
 - Kindergeld [27]

- Elterngeld [28]
- Exkurs Elternzeit [34]
- Kinderzuschlag nach dem BaföG [35]
- Unterhaltsvorschuss [36]
- Zuschlag für Alleinerziehende nach dem Zweitem Sozialgesetzbuch [38]
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz [40]
- Wohngeld [42]
- Sozialgeld für Kinder nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch [43]
- Leistungen des Jugendamts zur Finanzierung von Tagespflege [44]
- Weitere elternrelevante Komponenten im BaföG [46]
 - Kurzfristige Unterbrechung des Studiums [46]
 - Aufschub für die Vorlage von Zwischenzeugnissen [46]
 - Mögliche Verlängerung der Förderungshöchstdauer [47]
 - Ausnahmen von der Altersgrenze für den BaföG-Bezug [48]
- Finanzielle Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen [48]
 - Beurlaubung/ Exmatrikulation [48]
 - Überschreiten der Förderungshöchstdauer [49]

Studienorganisation [50]

- Studienleistungen und Prüfungen [51]
- Beurlaubung vom Studium [52]

Kinderbetreuung [54]

- Betreuungsangebote [55]
- Tagespflege [57]
- Schulferienbetreuung [58]

Alleinerziehende [60]

Beratungsmöglichkeiten [64]

Internetadressen [66]

Literatur [70]

In eigener Sache [74]

Einleitung

An der Bergischen Universität Wuppertal sind rund 7 % Mütter und Väter als Studierende eingeschrieben.

Die Verbindung von Studium und Familiengründung stellt im Alltag einen ständigen Balanceakt dar. Der Versuch, die universitäre Ausbildung und die Kindererziehung unter einen Hut zu bringen, erfordert ein enormes Organisationstalent und beinhaltet oft die Sorge um die materielle Existenzsicherung der Familie sowie einen weitgehenden Verzicht auf die eigene Freizeit. Der Studienverlauf gestaltet sich infolgedessen weniger gradlinig als bei kinderlosen KommilitonInnen. Die nachfolgenden Informationen sollen Studierenden, die eine Familie gegründet haben oder gründen möchten, helfen, die Lebensorganisation zu erleichtern. Inhaltlich werden dabei zwei Schwerpunkte gesetzt: die finanziellen Leistungen und Unterstützungen, die Studierende mit Kindern in Anspruch nehmen können, sowie die Möglichkeit der Kinderbetreuung in Wuppertal. Darüber hinaus finden sich Hinweise zu den Themen Studienorganisation, Wohnen, Freizeit, Beratungsmöglichkeiten und Studiengebühren. Die speziellen Informationsbedürfnisse von Alleinerziehenden und Schwangeren bzw. Studierenden mit einem Neugeborenen werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Angaben beruhen auf dem Informationsstand 1. Januar 2009 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Ziel ist vielmehr, grundlegende Informationen zu vermitteln und auf die jeweils zuständige Institution und Ansprechpersonen hinzuweisen. Die Online-Broschüre kann das Gespräch mit den entsprechenden Fachleuten nicht ersetzen. Eine individuelle Beratung auf dem Hintergrund der konkreten Lebenssituation ist auf jeden Fall notwendig.

Schwangerschaft und Geburt

Die Schwangerschaft ist für werdende Eltern oftmals eine Lebensphase, mit der viele Fragen und Unsicherheiten sowie grundlegende Entscheidungen verbunden sind. Dieses Kapitel stellt Informationen zusammen über Entbindungsmöglichkeiten und Hebammenhilfen, Kursangebote für Schwangere und Eltern sowie Institutionen, die in Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt beraten und unterstützen.

Beratungsstellen zu Schwangerschaft und Familie

Pro Familia

Hofaue 21
42103 Wuppertal
Tel: 0202 / 43 18 49

Winkelstr. 2a
42853 Remscheid
Tel: 02191 / 97 33 03

Wilhelmstr. 29
42697 Solingen
Tel: 0212 / 76 10 1

www.profamilia.de

Schwangerschaftskonflikt

Wer einen Schwangerschaftsabbruch erwägt, hat ein *Recht* auf umfassende Beratung in allen genannten Beratungsstellen. Wer zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen ist, hat die *Pflicht*, sich vor dem Eingriff beraten zu lassen. Die Beratung soll helfen, in der individuellen Problemsituation zu einer tragfähigen persönlichen Entscheidung zu kommen. Diese Beratung sowie die Bescheinigung, dass sie stattgefunden hat, ist zwingende Voraussetzung dafür, dass eine Ärztin/ein Arzt den Schwangerschaftsabbruch vornehmen darf. Zwingend ist auch, dass zwischen der Beratung und dem Abbruch der Schwangerschaft, der bis zum Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche möglich ist, mindestens drei volle Tage liegen müssen. Im Rahmen dieser Schwangerschaftskonfliktberatung erhalten Sie auch umfassende Informationen sowohl über Arztpraxen und Kliniken, die in Ihrer Umgebung Schwangerschaftsabbrüche durchführen als auch über die Kostentragung.

Hinweis: Mit Ausnahme der Beratungsstelle der Caritas stellen alle genannten Beratungsstellen diese notwendige Bescheinigung aus.

Caritas/Esperanza

Der Deutsche Caritasverband e.V. bietet als erster Spitzenverband der Wohlfahrtspflege in fünf Bereichen Online-Beratung an: Schwangerschafts-, Eltern- und Jugendberatung, Suchberatung, Kurberatung und die generationsübergreifenden Freiwilligendienste: www.beratung-caritas.de

Kolpingstr.13
42103 Wuppertal
Tel: 0202 / 38 90 30
www.caritas-wuppertal.de

in Remscheid: www.caritas-remscheid.de
in Solingen: www.caritas-solingen.de

Katholische Schwangerschaftskonfliktberatung ›Donum Vitae‹

Schwanenstr. 19
42103 Wuppertal
Tel: 0202 / 3099616
www.donumvitae.org
www.beratungsstelle.wtal.de

Palmstr. 1
42853 Remscheid
Tel: 02191 / 46 08 14

Evangelische Beratungsstellen

Zeughausstr. 31
42287 Wuppertal
Tel: 0202 / 97 44 46 70
www.diakonie-wuppertal.de

Kasernenstr. 21–23
46251 Solingen
Tel: 0212 / 28 70
www.diakonie-solingen.de

Evangelischer Kirchenkreis Lennep
Haus der Kirche
Geschwister-Scholl-Str. 1a
42897 Remscheid-Lennep
Tel: 02191 / 96 81-0
www.ekir.de/lennep

Kursangebote und Informationen für Schwangere und Eltern

In Wuppertal, Solingen und Remscheid gibt es verschiedene Träger, die Schwangerschaftsgymnastik und Geburtsvorbereitungskurse anbieten. Meistens informiert auch die Klinik, in der man entbinden möchte, über die Angebote. In Wuppertal gibt es die Elternschule der Kliniken St. Antonius, die ein breit gefächertes Angebot an Kursen hat: www.baby-aus-dem-tal.de

Auf der Seite www.wuppertal.kinder-stadt.de gibt es Informationen über weitere Kursangebote in Wuppertal.

In Remscheid informieren die Caritas
Tel: 02191 / 93 80 32 www.caritas-remscheid.de

und das Familienbildungswerk Bergisch-Land
Lindenhofstr. 13
42857 Remscheid
Tel: 02191 / 93 80 33 2
E-mail: s.hofmann@stadtteil-rs.de
www.stadtteil-rs.de

In Solingen informiert neben den bekannten Stellen der Familienbildungsstätte, Caritas auch die Elternschule der St. Lukas Klinik.
www.st-josefs-krankenhaus.de

Bundesweite Informationen gibt es unter:
Bund deutscher Hebammen
Gartenstr. 26
76133 Karlsruhe
Tel: 0721 / 98 189-0
www.bdh.de

Entbindungsmöglichkeiten: Vorsorgeuntersuchungen, Hebammen, Klinikgeburt, Hausgeburt, Geburtshaus

Vorsorgeuntersuchungen

Werdende Mütter haben einen gesetzlichen Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen (nach rvo § 195ff.).

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten der Vorsorge, Geburt und Nachsorge. Nachsorge bedeutet, dass in den ersten Wochen nach der Geburt die Hebamme nach Hause kommt, das Baby wiegt, nach der Rückbildung der Gebärmutter schaut und Hilfestellung beim Stillen gibt. Die Nachsorge ist unabhängig von einer Klinik-, Haus-, oder ambulanten Geburt und wichtig für die erste Zeit zu Hause.

Hebammen

Es gibt Hebammen, die zur Entbindung nach Hause kommen (Hausgeburt). Zusätzlich gibt es Hebammen, die in Kliniken Belegbetten haben (gilt für alle hier genannten Krankenhäuser) und Hebammen, die mit in die Geburtshäuser kommen. Hier ist es wichtig, sich frühzeitig (spätestens so um die 20. Woche, sinnvoll schon ab der 8. Woche) eine Hebamme zu suchen. Beleghebammen muss man mit einer Pauschale von ca. 200 Euro selbst finanzieren.

Eine Liste der Hebammen in Wuppertal befindet sich u. a. auf der Homepage:
www.wuppertal.kinder-stadt.de

Bundesweite Adressen von Hebammen sind zu finden unter:
www.babyclub.de

Die Klinikgeburt

Das Kind wird in der ausgewählten Entbindungsklinik geboren, Mutter und Kind bleiben einige Tage im Krankenhaus. Man kann auch ambulant im Krankenhaus entbinden und ein paar Stunden nach der Geburt nach Hause gehen. Beides wird von den Krankenkassen übernommen.

Entbindungsmöglichkeiten u. a. in:

Kliniken St. Antonius
Vogelsangstr. 106
42109 Wuppertal
0202/299 38 10
www.antonius.de

Krankenhaus Bethesda
Hainstr. 12
42109 Wuppertal
Tel: 0202 / 290-0
www.bethesda-diakoniewerk.de

St. Lukas Klinik
Schwanenstr. 132
42697 Solingen
Tel: 0212/70 51
www.st-josefs-krankenhaus.de

Sana Klinikum Remscheid
Burger Str. 211
42859 Remscheid
Tel: 02191 / 13 53 00
www.sana-klinikum-remscheid.de

Eine ausführliche Informationsquelle über das Angebot der einzelnen Krankenhäuser (z.B. ob eine Wassergeburt möglich ist oder ob eine Neugeborenenintensivstation im Haus ist) gibt es in der Zeitschrift ›*Wo bekomme ich mein Baby?*‹ (Regionalausgabe Düsseldorf).

In dieser Zeitschrift werden weitere Krankenhäuser in der Umgebung (u.a. Velbert) beschrieben, sowie noch einmal detailliert alle Entbindungsformen, Risiken und Vorteile aufgezeigt und Informationen zu Hebammen gegeben. Sie kann im Internet eingesehen und bestellt werden:
www.eltern-infothek.de

In Wuppertal gibt es seit Herbst 2007 von der Diakonie in Kooperation mit dem Bethesda-Krankenhaus eine Starthilfe für Eltern und Kinder. Das Startklar-Team besteht aus zurzeit zwei Sozialpädagogen/innen und einer Kinderkrankenschwester, die – falls nötig – von Dolmetschern unterstützt werden. Jede Mutter bekommt noch auf der Station einen Flyer und wird auf das Angebot angesprochen. Je nach Bedarf werden die Familien mit Hausbesuchen unterstützt oder in die Diakonie-Angebote sowie die Bezirkssozialdienste überführt. Anfragen an: startklar@diakonie-wuppertal.de oder Tel: 0202 / 97 444 -103, -104

Die Hausgeburt

Das Kind wird zu Hause entbunden. Siehe unter ›Hebammen‹ Seite 17.

Das Geburtshaus

In Geburtshäusern werden Frauen und Paare von Anbeginn der Schwangerschaft umfassend und kompetent von Hebammen und anderen Berufsgruppen begleitet. Ihr Anliegen ist es, das Vertrauen der Frauen in ihre Schwangerschaft zu stärken und sie zu unterstützen ihre Geburt nach ihren persönlichen Vorstellungen bewußt und selbstbestimmt zu erleben. Einige Stunden nach der Geburt verlassen Mutter und Kind die Einrichtung. Die Krankenkassen bezuschussen diese Entbindungsform, einen Teil der Kosten (um die Betriebskosten im Geburtshaus zu decken) muss man selber tragen.

Geburtshaus Wuppertal e. V.
Hainstr. 12
42109 Wuppertal
Tel: 0202 / 76 36 76
E-mail: team@geburtshaus.wtal.de
www.geburtshaus.wtal.de

Das Finanzielle

Einige wichtige Vorbemerkungen: Studierende, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (Unterhalt, Erwerbseinkommen, Vermögen) bestreiten können, die also hilfebedürftig sind, sind zu Sicherung ihrer Existenz einschließlich der Unterkunftskosten auf das Sozialleistungssystem Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG verwiesen. Von anderen Sozialleistungssystemen wie dem Wohngeld oder der Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) sind sie selbst – von eng begrenzten Ausnahmen* abgesehen – ausgeschlossen.

Schwangerschaft, Geburt und Kinderbetreuung sind jedoch besondere Lebenslagen, die von durchschnittlichen Studienbedingungen abweichen. Es gibt eine Reihe sozialer Leistungen und Entlastungen, die diesen besonderen Lebenslagen Rechnung tragen sollen.

Allerdings: Nur einige dieser möglichen Leistungen sind unabhängig vom Einkommen der Eltern, so das Kindergeld, das Mindestelterngeld und der Unterhaltsvorschuss. Sie sind deshalb im Regelfall ohne besondere Schwierigkeiten zu beantragen und durchzusetzen. Andere mögliche Leistungen sind einkommensabhängig und stehen zueinander in einem komplizierten Wechselverhältnis, was nicht selten dazu führt, dass AntragstellerInnen ›von Pontius zu Pilatus‹ geschickt werden, wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen wollen, um dann die Erfahrung machen zu müssen, dass der Antrag abgelehnt wird oder die bewilligte Leistung so gering ist, dass sie in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Zeitaufwand für Antragstellung und Behördengänge steht.

Die nachfolgende Darstellung will für studierende Eltern und solche, die es werden (wollen), eine Orientierungshilfe im Labyrinth des Sozialrechts sein. Dabei geht es nicht darum, ›alle möglichen‹ Leistungen schlicht vorzustellen und damit Hoffnungen zu wecken. Es geht vielmehr darum, eine einigermaßen realistische Einschätzung der in Betracht kommenden Leistungen zu ermöglichen, um überflüssigen Zeitaufwand und Enttäuschungen zu vermeiden, aber auch darum, gegebenenfalls um eine verweigerte Leistung streiten zu können.

* Vgl. ›Finanzielle Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen‹ ab Seite 48

Mögliche finanzielle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Mehrbedarfe von Mutter und Kind

Hilfebedürftige* werdende Mütter haben für den Mehrbedarf während einer Schwangerschaft und für einmalige besondere Bedarfe auf Grund von Schwangerschaft und Geburt die folgenden Leistungsansprüche nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV):

· Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Werdende Mütter haben gemäß §21 Abs.2 SGB II nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 17% der maßgebenden Regelleistung des §20 SGB II, die zur Zeit 351 Euro für eine allein-stehende Person beträgt. **

· Erstaussstattung für Mutter und Kind

Gemäß §23 Abs.3 Ziff.2 SGB II haben werdende Mütter einen Anspruch auf finanzielle Leistungen für notwendige Schwangerschaftsbekleidung sowie für die Erstaussstattung des Säuglings. Gezahlt werden im Regelfall Pauschbeträge, z. B. 150 Euro für Schwangerschaftsbekleidung und 120 Euro für die Bekleidung des Säuglings. In der Praxis werden diese Leistungen ab ca. dem sechsten Schwangerschaftsmonat bewilligt.

* Hilfebedürftig sind alle Personen, die ihren eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, d.h. aus eigener Erwerbstätigkeit, Unterhalt oder Vermögen bestreiten können, was bei Studierenden, die im BaföG-Bezug stehen, regelmäßig anzunehmen ist.

** Leben zwei volljährige Partner zusammen, beträgt der Regelsatz nur 90% davon.

· Erstaussstattung einer Wohnung

Wenn die bisherige Wohnung für ein Leben mit Kind unzureichend ist, können gemäß §23 Abs.3 Ziff.1 SGB II Hilfen bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung und ihrer Erstaussstattung gewährt werden. Dazu gehören auch Kinderbett, Wickelkommode, Kinderwagen etc. Auch hier werden im Regelfall Pauschbeträge gezahlt (z. B. für die Wohnungseinrichtung bei einem Zweipersonenhaushalt 1400 Euro).

Beantragung: Diese Leistungen können nur gewährt werden, wenn sie beantragt und bewilligt wurden, *bevor* die entsprechenden Ausgaben getätigt werden. Zuständig ist die Bundesagentur für Arbeit (ARGE) des Wohnortes. Die Adressen stehen im Telefonbuch bzw. im Internet. Zur weiteren Information ist die Internetseite der ARGE Wuppertal empfehlenswert:

www.arge-wuppertal.de

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Der Bezug von Ausbildungsförderung nach dem BaföG schließt diese Ansprüche nicht aus, weil es sich hier um spezifische Bedarfe handelt, die bei BaföG-Leistungen nicht berücksichtigt sind.

Babygeld des Hochschulsozialwerks

Das Hochschulsozialwerk zahlt aus dem Sozialfonds bei der Geburt eines Kindes nach unbürokratischer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Grundlage der Kontoauszüge ein einmaliges Babygeld in Höhe von 150 Euro. Der Antrag kann formlos bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes bei der Förderabteilung des Hochschulsozialwerks gestellt werden.

Mutterschaftsgeld

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz und der Reichsversicherungsordnung setzt stets voraus, dass die Studentin *zu Beginn* der Mutterschutzfrist, die sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin beginnt,* in einem Arbeitsverhältnis steht. Ob es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder um einen sogenannten Minijob handelt oder ob das Arbeitsverhältnis befristet ist, spielt keine Rolle. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes hängt jedoch entscheidend von der Art der Krankenversicherung, das heißt davon ab, ob die Studentin selbst Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse ist, ob sie in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert oder in einer privaten Krankenkasse versichert ist.

· Eigene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse

Studentinnen, die selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und damit selbst Beiträge zahlen, haben gegen ihre Krankenkasse, auch wenn sie nur zum Studierendentarif versichert sind, Anspruch auf Mutterschaftsgeld für jeden Tag, an dem ihnen wegen der Mutterschutzfrist kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Das Mutterschaftsgeld wird nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen vor der Geburt berechnet und beträgt maximal 13 Euro für jeden Kalendertag, kann also je nach Länge des Monats zwischen 364 und 403 Euro betragen. Lag das durchschnittliche Einkommen darüber, muss der Arbeitgeber die Differenz zuschießen. War das Arbeitsverhältnis *befristet* und endet es während der Schutzfrist, entfällt der Arbeitgeberzuschuss und es wird nur noch das Mutterschaftsgeld gezahlt. Für den Fall, dass die Studentin mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist, was bei einer Krankenversicherung zum Studierendentarif allerdings nicht der Fall ist, zahlt die Krankenkasse bis zum Ende der Schutzfrist Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

* und acht Wochen nach der Entbindung endet

Verfahren: Das Mutterschaftsgeld muss bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Erforderlich ist ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme, in dem der mutmaßliche Entbindungstermin angegeben ist. Dieses Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Mutterschutzfrist ausgestellt sein. Welche weiteren Unterlagen, z. B. Verdienstbescheinigungen zur Ermittlung des maßgebenden Durchschnittseinkommens, beigebracht werden müssen, erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse. Es ergeht dann ein Bescheid, in dem der kalendertägliche Anspruch auf Mutterschaftsgeld festgesetzt wird. Liegt der Betrag unter dem durchschnittlichen Nettoeinkommen, ist der Bescheid dem Arbeitgeber vorzulegen, der danach seinen Zuschuss errechnet.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Von Bedeutung ist insbesondere das Verhältnis zum *Elterngeld*. Das Mutterschaftsgeld, das nach der Geburt des Kindes bezogen wird, wird in voller Höhe auf den Elterngeldanspruch angerechnet, d. h. wenn das Mutterschaftsgeld mehr als 300 Euro beträgt, wird für diese Zeit kein Elterngeld gezahlt. Ist es niedriger, kommt eine anteilige Zahlung von Elterngeld in Betracht.*

· Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder private Krankenversicherung

Eine Studentin, die über ihre Eltern oder ihren Ehepartner in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert ist, d. h. keine eigenen Beiträge entrichtet, erhält Mutterschaftsgeld für die gesamte Dauer der Schutzfrist von maximal 210 Euro. Dasselbe gilt für eine privat krankenversicherte Studentin. Der Arbeitgeberzuschuss entfällt in diesen Fällen, weil seine Zuschusspflicht immer erst einsetzt, wenn das vorher erzielte Nettoeinkommen pro Tag 13 Euro überschritten hat.

* Siehe dazu unter ›Elterngeld‹ ab Seite 28

Verhältnis zu anderen Leistungen: Dieses Mutterschaftsgeld wird *nicht* auf das Elterngeld angerechnet mit der Folge, dass der Anspruch auf Elterngeld bereits ab der Geburt des Kindes und zwar für zwölf Monate besteht.

Verfahren: Zuständig für dieses Mutterschaftsgeld ist das Bundesversicherungsamt, das ein ausführliches Merkblatt und das Antragsformular im Internet bereithält: www.mutterschaftsgeld.de

Bundesstiftung ›Mutter und Kind‹

Die Bundesstiftung ›Mutter und Kind‹ unterstützt schwangere Frauen in einer Notlage, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Mittel können nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse gewährt werden. Es gibt sie z. B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und die Einrichtung. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der Antragstellerin. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht allerdings nicht. Zuschüsse sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig eintreffen.

Verfahren: Mittel aus der Bundesstiftung können nur bei Schwangerschaftsberatungsstellen, z. B. der Diakonie, der Caritas oder bei donum vitae beantragt werden, die auch die Antragsformulare bereithalten. Die Adressen finden Sie im örtlichen Telefonbuch oder im Internet. Eine Online-Beratung wird durchweg angeboten. *Der Antrag muss vor der Geburt gestellt werden.*

Mögliche finanzielle Leistungen und Entlastungen bei Kinderbetreuung

Befreiung von Studienbeiträgen

An der Bergischen Universität besteht die Möglichkeit, auf Antrag für die Pflege und Betreuung eines minderjährigen Kindes während des Studiums für maximal vier Semester von der Studienbeitragspflicht befreit zu werden. Sie ist einkommensunabhängig. Studieren beide Eltern und erziehen beide während des Studiums das Kind, kann die Befreiung dennoch nur für vier Semester gewährt werden. Stellen beide Eltern den Antrag, wird die Befreiung dem Elternteil gewährt, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft mit beiden Elternteilen, hat jeder Anspruch auf Befreiung für zwei Semester.

Beantragung: Der Antrag auf Befreiung ist grundsätzlich für das folgende Semester innerhalb der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat zu stellen. Dabei ist die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind nachzuweisen. Das kann durch eine Meldebestätigung geschehen. Die Meldebestätigung ist allerdings nicht zwingend erforderlich, weil ein Kind in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil auch leben kann, ohne dort gemeldet zu sein.

Kindergeld

Mit der Geburt eines Kindes entsteht der Anspruch auf Kindergeld, das unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt wird. Das Kindergeld beträgt ab 1. Januar 2009 für das erste und zweite Kind monatlich 164 Euro, für das dritte Kind 170 Euro und für jedes weitere Kind 195 Euro.

Anspruchsberechtigung: Die Auszahlung erfolgt an die Person, in deren Obhut sich das Kind befindet. Leben die Eltern, ob verheiratet oder nicht, in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie, wer von beiden das Kindergeld erhält. Das Kindergeld kann auch an die Großeltern ausgezahlt werden, wenn sich das Kind in ihrer Obhut befindet.

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Das Kindergeld wird nicht auf Leistungen für studierende Eltern nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder das Elterngeld angerechnet. Es gilt jedoch als Einkommen des Kindes bei einigen Leistungen für das Kind selbst wie Unterhaltsvorschuss* oder Sozialgeld.**

Antragstellung: Zuständig ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit – ARGE – des Wohnortes.

Elterngeld

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – ist eine staatliche Leistung, auf die alle Eltern einen Anspruch haben, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

* Siehe unter ›Unterhaltsvorschuss‹ ab Seite 36

** Siehe unter ›Sozialgeld für Kinder nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – SGB II‹ ab Seite 43

Dazu einige Erläuterungen

- Die häusliche Gemeinschaft setzt nicht voraus, dass die Mutter und/oder der Vater einen eigenen Haushalt haben. Die häusliche Gemeinschaft kann z.B. auch im Haushalt der Großeltern oder in einer WG bestehen.
- Leben beide Elternteile nicht zusammen, ist die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft und damit die Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld nur bei dem Elternteil erfüllt, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, wobei entscheidend ist, welcher Elternteil überwiegend für die Betreuung und Erziehung des Kindes zuständig ist.
- *In Ausnahmefällen* kann das Kind – im Sinne des BEEG – sowohl im Haushalt der Mutter als auch im Haushalt des Vaters leben, nämlich wenn sich die Intensität der Betreuungs- und Erziehungsleistung nicht wesentlich unterscheidet. Bestreitet allerdings ein Elternteil, dass das Kind in diesem Sinne auch im Haushalt des anderen Elternteils lebt, wird also dessen Anspruch auf den Bezug von Elterngeld bestritten, muss der andere Elternteil beweisen, dass das Kind auch in seinem Haushalt lebt. Dieser Beweis wird regelmäßig nur gelingen, wenn auch der Haushalt des anderen Elternteils für die Pflege und Betreuung eines Klein(st)kindes ausgelegt ist.
- Die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn das Kind außerhäuslich, etwa durch Verwandte oder in Tagespflege betreut wird. Auch eine längere Abwesenheit bis zu ca. drei Monaten unterbricht die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind nicht, wenn die Abwesenheit auf einem wichtigen Grund beruht, z.B. Exkursionen, Auslandsaufenthalten oder aufgrund von Krankheit während des Studiums.
- Selbst betreuen und erziehen heißt nicht allein betreuen und erziehen. Auch andere Personen oder Institutionen dürfen in die Pflege und Betreuung einbezogen werden. Es gibt keine starren Grenzen. Bei studierenden Eltern wird ohnehin davon ausgegangen, dass andere Personen oder Institutionen zu einem nicht unwesentlichen Teil die Betreuungsleistung übernehmen.
- Keine volle Erwerbstätigkeit übt aus, wer im wöchentlichen Durchschnitt nicht mehr als 30 Stunden in einem Arbeitsverhältnis steht oder nicht mehr Zeit für

eine selbständige Erwerbstätigkeit aufwendet. Das Studium als solches ist keine Erwerbstätigkeit, bleibt also im Rahmen der 30-Stundenregelung unberücksichtigt.

Zur Höhe des Elterngeldes: Die Höhe des Elterngeldes hängt ab von der individuellen Einkommenssituation der Eltern vor und nach der Geburt des Kindes. Hier können deshalb nur die Grundprinzipien dargestellt werden. Die Kenntnis der Grundprinzipien kann allerdings hilfreich sein, individuelle Gestaltungsspielräume zu erkennen und zu nutzen. Der Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Jugend und Frauen – BMFSJF – kann eine Hilfe bei der Berechnung des Elterngeldes im konkreten Einzelfall sein.

· *Eltern ohne Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes*

Wer vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen hatte – Leistungen nach dem BaföG oder Unterhaltsleistungen sind kein Erwerbseinkommen –, hat während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld stets Anspruch auf das *Mindestelterngeld* in Höhe von 300 Euro monatlich. Erwerbseinkommen, das nach der Geburt des Kindes erzielt wird, schließt diesen Anspruch nur aus, wenn die 30-Stunden-Grenze überschritten wird. Die Höhe des nach der Geburt erzielten Einkommens spielt dann für das Mindestelterngeld keine Rolle.

· *Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes ohne Erwerbseinkommen nach der Geburt*

Eltern, die vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen hatten, aber nach der Geburt auf jegliches Erwerbseinkommen verzichten, haben Anspruch auf das reguläre Elterngeld. Die Ersatzrate durch das Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 % des in den zwölf Monaten vor der Geburt durchschnittlich erzielten monatlichen Nettoeinkommens. In das BEEG ist jedoch eine *Geringverdienerkomponente* mit folgendem Effekt eingebaut: Lag das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt unter 1 000 Euro, erhöht sich die Ersatzrate durch das Elterngeld nach der Faustformel: Je niedriger das Einkommen vor der Geburt, desto höher die Ersatzrate. Bei einem durchschnittlichen

Einkommen bis 340 Euro beträgt die Ersatzrate 100 %. Bei höherem Einkommen sinkt die Ersatzrate schrittweise ab bis auf 67 % bei einem Nettoeinkommen über 1 000 Euro.

· *Erwerbseinkommen vor und nach der Geburt des Kindes*

Sofern nach der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die durchschnittlich 30 Stunden pro Woche nicht überschreitet – andernfalls würde der Anspruch auf Elterngeld hinfällig –, errechnet sich das Elterngeld als *Teilelterngeld* nach der Differenz zwischen dem maßgeblichen Nettoeinkommen vor und nach der Geburt des Kindes.

Bleibt das Einkommen gleich oder liegt es nach der Geburt des Kindes evtl. auch höher, besteht der Anspruch auf das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich. Ist das Erwerbseinkommen nach der Geburt niedriger geworden, beträgt die Ersatzrate 67 % der Differenz. Auch hier ist jedoch eine *Geringverdienerkomponente* eingebaut, die wie folgt funktioniert: Lag das durchschnittliche Nettoeinkommen vor der Geburt unter 1 000 Euro und sinkt es nach der Geburt ab, erhöht sich das *Teilelterngeld* nach der Faustformel: Je größer die Differenz zum vorherigen Nettoeinkommen ist, desto höher ist die Ersatzrate durch das Elterngeld. Diese Komponente kann dazu führen, dass das verfügbare Nettoeinkommen trotz verringerten Erwerbseinkommens durch den Bezug von Elterngeld höher ist als das Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes.

Bezugsdauer: Als Grundregel gilt, dass das Elterngeld nur für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes bezogen werden kann und dass den Eltern – ob alleine oder zu zweit – innerhalb dieser Frist zwölf volle Monatsbeträge zur Verfügung stehen. Dieses Gesamtbudget kann auf 24 halbe Monatsbeträge gestreckt werden. Diese 12 vollen bzw. 24 halben Monatsbeträge können die Eltern nach ihrem Belieben unter sich aufteilen. Sie können z. B. festlegen, dass ein Elternteil das gesamte Budget alleine in Anspruch nimmt; sie können die Elterngeldbeträge aber auch nacheinander oder gleichzeitig in Anspruch nehmen mit der Folge, dass das Gesamtbudget dann entsprechend schneller aufgebraucht ist.

Von dieser Regel gibt es *Ausnahmen*: Der Anspruch auf Elterngeld kann sich auf 14 volle bzw. 28 halbe Monatsbeträge verlängern, wenn die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Ob Elternpaar oder alleinerziehender Elternteil setzt die Verlängerung auf 14 volle bzw. 28 halbe Monatsbeträge voraus, dass während des Bezugs von Elterngeld mindestens für zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens gegenüber dem Erwerbseinkommen vor der Geburt eintritt.* Damit sind alle Eltern und Elternteile von dem verlängerten Bezug ausgeschlossen, die vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen hatten oder deren Erwerbseinkommen nach der Geburt gleich geblieben oder sogar höher geworden ist.

Als *alleinerziehend* im Sinne des Elterngeldgesetzes gilt nur,

- wem das alleinige Sorgerecht für das Kind zusteht oder
- wem bei gemeinsamem Sorgerecht das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht dauernd oder durch eine gerichtliche Anordnung vorläufig übertragen worden ist und wenn
- der andere Elternteil weder mit ihm noch dem Kind in einer Wohnung lebt.

Diese Regelung ist höchst unerfreulich, denn: Eltern, wenn sie verheiratet, getrennt oder geschieden sind, haben, von extremen Fällen der Kindeswohlgefährdung abgesehen, stets das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Das gilt auch für nicht miteinander verheiratete Eltern, wenn vor oder nach der Geburt von den Eltern erklärt wurde, dass sie gemeinsam sorgeberechtigt sein wollen. Im Falle der Trennung hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, also keinen Anspruch auf verlängertes Elterngeld, es sei denn, sie/er würde den mühevollen Weg gehen, den anderen Elternteil durch ein Sorgerechtsverfahren aus dem Sorgerecht zu drängen oder gerichtlich wenigstens das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erwirken. Wer hätte die Zeit und die Kraft dazu?

* Es handelt sich dabei um die sogenannten Partnermonate

Tipp: Diesen Ärger kann sich eine nicht verheiratete Mutter ersparen, wenn sie nicht vorschnell der gemeinsamen Sorge zustimmt.

Verhältnis des Elterngeldes zu anderen sozialen Leistungen: Für den Bezug von *Mutterschaftsgeld* gilt, dass dieses in voller Höhe auf den Elterngeldanspruch angerechnet wird mit der Folge, dass das Mutterschaftsgeld für die Zeit seines Bezuges den Anspruch auf Elterngeld «verbraucht». Frauen, die Mutterschaftsgeld beziehen, haben letztlich also nur Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 10 Monatsbeträgen. Endet allerdings die Zahlung von Mutterschaftsgeld im Laufe eines Monats, besteht für die Restlaufzeit des Monats taggenau Anspruch auf das Elterngeld für den Rest des Monats. Bei anderen *einkommensabhängigen Sozialleistungen* (BaföG, Wohngeld, Zuschlag für Alleinerziehende, Grundversicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestelterngeldes von 300/150 Euro nicht angerechnet.

Tipp: Wenn vorhanden und möglich, sollte der Partner für die Zeit, in der die Mutter Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz erhält, Elterngeld beantragen. So kann neben dem Mutterschaftsgeld Elterngeld auf jeden Fall für 12 bzw. 24 Monate in Höhe des Mindestelterngeldes bezogen werden.

Verfahren: Das Elterngeld wird nur auf schriftlichen Antrag geleistet und zwar rückwirkend für längstens drei Monate. Im Antrag muss der Bezugszeitraum und die beabsichtigte Verteilung auf die Eltern angegeben werden. Diese einmal getroffene Entscheidung ist verbindlich und kann, außer in Fällen besonderer Härte, nicht mehr abgeändert werden, will also gut überlegt sein.

Zuständig sind die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte. Weitere Informationen und auch die Antragsformulare können aus dem Internet bezogen werden: www.elterngeld.nrw.de/elterngeldstellen/index.php

Exkurs Elternzeit

Die Elternzeitregelung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gilt für erwerbstätige Eltern. Für das Studium als solches hat die Regelung nur mittelbar im Rahmen einer Beurlaubung Bedeutung.*

Während der Elternzeit, die bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden kann, werden Eltern von ihrem Arbeitgeber zum Zweck der Betreuung ihres Kindes unbezahlt von der Arbeit freigestellt. Das Arbeitsverhältnis ruht also während der Elternzeit. Nach Beendigung der Elternzeit besteht ein Anspruch auf eine dem Arbeitsvertrag entsprechende Arbeit. Ein *befristetes* Arbeitsverhältnis endet jedoch grundsätzlich mit dem Ablauf der Befristung, auch während der Elternzeit.

Auf die Elternzeit besteht ein gesetzlicher Anspruch, d. h. eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Die Elternzeit muss jedoch spätestens sieben Wochen vor Beginn vom Arbeitgeber schriftlich verlangt werden. Mittlerweile können auch Großeltern Elternzeit beantragen. Allerdings haben sie keinen Anspruch auf Elterngeld.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil unabhängig voneinander, wobei jeder Elternteil seine Elternzeit auf zwei Abschnitte verteilen kann. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Elternzeit kann auch nur für die Partnermonate des Elterngeldes genutzt werden.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Die Zeit, die für das Studium aufgewendet wird, bleibt dabei unberücksichtigt.

Beratung: Für die Beratung zur Elternzeit sind die Elterngeldstellen der Jugendämter zuständig.

* Siehe unter „Studienorganisation ab Seite 50

Kinderzuschlag nach dem BaföG

Studierende, die mit einem eigenen Kind, das noch nicht 10 Jahre alt ist, in einem Haushalt zusammenleben, erhalten seit dem 1. Januar 2008 gemäß § 14b BaföG zu ihrer Ausbildungsförderung einen Kinderbetreuungszuschlag von monatlich 113 Euro. Für jedes weitere Kind beträgt der Zuschlag 85 Euro. Dieser Zuschlag wird als nicht rückzahlbarer Vollzuschuss gewährt, wirkt sich also nicht darlehens erhöhend aus. Wenn beide Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide studieren, bestimmen sie untereinander, wem der Zuschlag gezahlt werden soll. Diese Entscheidung ist jeweils für einen Bezugszeitraum verbindlich. Eine anteilige Zahlung ist ausgeschlossen.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Der Kinderbetreuungszuschlag des BaföG ist ausschließlich dazu bestimmt, den *ausbildungsgeprägten* Mehrbedarf kinderbetreuender Studierender aufzufangen. Zweck dieses Zuschlags ist es, die Verbindung von Studium und Elternschaft zu erleichtern und insbesondere die finanzielle Möglichkeit zu eröffnen, Dienstleistungen für die Betreuung des Kindes auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen (z. B. in den Abendstunden oder an Wochenenden) in Anspruch zu nehmen.

Aus der Zweckbestimmung des Zuschlags folgt, dass er bei anderen sozialen Leistungen, die nicht diese spezifische Zweckbestimmung verfolgen, nicht angerechnet werden darf, so z. B. *nicht* beim Zuschlag für Alleinerziehende gemäß § 21 Abs. 3 SGB II, beim Sozialgeld für das Kind gemäß § 28 SGB II oder beim Unterhaltsvorschuss. Er darf auch nicht vom Jugendamt als Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen beansprucht werden.

Da diese soziale Leistung noch sehr jung ist, gibt es noch eine Reihe ungeklärter Fragen zum Verhältnis zu weiteren Sozialleistungen. *Ungeklärt* ist derzeit noch, ob und inwieweit dieser Zuschlag auf den Zuschuss des Jugendamts zur Tagespflege eingesetzt werden muss und ob er beim Wohngeld eine Rolle spielt.

Nähere Erläuterungen, soweit sie zur Zeit überhaupt schon möglich sind, finden sich weiter unten bei den entsprechenden Leistungen.*

Verfahren: Der Kinderbetreuungszuschlag wird bei der Förderabteilung des Hochschulsozialwerks beantragt.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz dient der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil keinen Unterhalt für das Kind zahlt oder dies nicht kann. In diesem Fall tritt die zuständige Unterhaltsvorschusskasse zunächst in Vorlage. Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen dann in Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Staat über, der sich die erbrachten Geldleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückholt und gegebenenfalls einklagt.

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, wenn es

- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts in Höhe von derzeit 199 Euro (unter 6 Jahren) oder in Höhe von 240 Euro (unter 12 Jahren) erhält und
- noch nicht 12 Jahre alt ist.

Dazu einige Erläuterungen

- Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben. Das muss aber nicht der eigene Haushalt sein. Die Voraussetzung ist z. B. auch erfüllt, wenn Elternteil und Kind im Haushalt der Großeltern oder in einer Wohngemeinschaft mit anderen Personen zusammenleben.

* Siehe unter ›Wohngeld‹ ab Seite 42 und ›Leistungen des Jugendamts zu Finanzierung von Tagespflege‹ ab Seite 44

- Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn beide Elternteile – ob verheiratet oder nicht – mit dem Kind zusammenleben oder wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet, auch wenn es nicht der andere Elternteil ist. Das Zusammenleben mit einem Partner, der nicht Elternteil des Kindes ist, berührt den Anspruch nicht.

Zur Höhe des Unterhaltsvorschusses: Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die jeweilige Altersstufe festgelegten Mindestunterhalt. Nach Abzug des Kindergeldes ergeben sich ab 1. Januar 2009 die folgenden Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder unter 6 Jahren 117 Euro monatlich
 - für Kinder unter 12 Jahren 158 Euro monatlich
- Diese Beträge verringern sich um Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils. Das Einkommen des erziehenden Elternteils oder andere Einkünfte des Kindes werden nicht angerechnet.

Dauer der Zahlungen: Der Unterhaltsvorschuss wird längstens für 72 Monate gezahlt und endet, wenn das Kind 12 Jahre alt ist, auch wenn noch keine 72 Monate in Anspruch genommen worden sind.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen: Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den sozialen Leistungen, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Diese Leistung schließt zwar den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld nicht aus, wird aber auf den Sozialgeldanspruch angerechnet und mindert diesen entsprechend.

Verfahren: Zuständig für die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses ist das Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind lebt.

Zuschlag für Alleinerziehende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV)

Hilfebedürftige* Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, haben gemäß § 21 Abs. 3 SGB II einen Anspruch auf monatlichen Mehrbedarf. Er beträgt 36 % des Eckregelsatzes, der sich ab 1. Juli 2008 auf 351 Euro monatlich beläuft, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben.

Wer ist alleinerziehend? Der Mehrbedarfszuschlag soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Alleinerziehende zusätzliche Aufwendungen für die Kontaktpflege, gelegentliche Dienstleistungen Dritter, einen erhöhten Bedarf für Spielzeug und Unterhaltung der Kinder und einen verteuerten Einkauf wegen ihrer verringerten Beweglichkeit haben. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass der Begriff *alleinerziehend*, der hier zu Grunde liegt, einen anderen Inhalt hat als im Bundeselterngeldgesetz oder im Unterhaltsvorschussgesetz.

Hierzu einige Beispiele:

Die nachfolgenden Beispiele sind anhand einschlägiger Gerichtsurteile, Verwaltungsvorschriften und Fachliteratur zusammengestellt und auch als Argumentationshilfe gedacht.

- Unzweifelhaft erfüllt ist die Voraussetzung alleinerziehend regelmäßig dann, wenn ein Elternteil mit dem Kind allein in einer Wohnung zusammenlebt und der andere Elternteil sich nicht oder nicht regelmäßig um das Kind / die Kinder kümmert.
- Unzweifelhaft nicht erfüllt ist die Voraussetzung, wenn verheiratete Eltern mit dem Kind zusammenleben, auch wenn ein Elternteil die Pflege und Erziehung z. B. wegen der Berufstätigkeit des anderen Elternteils tatsächlich alleine wahrnimmt. Ist ein Elternteil allerdings länger abwesend, z. B. wegen eines Aus-

* Zum Begriff der Hilfebedürftigkeit vgl. Anmerkung auf Seite 22

landssemesters oder aus anderen wichtigen Gründen, kann die Voraussetzung alleinerziehend auch bei verheirateten Eltern mit gemeinsamem Haushalt erfüllt sein.

- Leben die miteinander verheirateten Eltern getrennt und kümmern sie sich im gleichen Umfang während der Woche um das Kind, gelten *beide* Elternteile nicht als alleinerziehend.
- Leben die nicht miteinander verheirateten Eltern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen und kümmert sich tatsächlich nur einer von beiden überwiegend um das Kind, schließt das den Zuschlag nicht aus.
- Leben nicht miteinander verheiratete Eltern getrennt und kümmern sich beide während der Woche abwechselnd in gleichem Umfang um das Kind, gelten *beide* Elternteile nicht als alleinerziehend.
- Lebt ein Elternteil z. B. mit dem Kind in einer Wohngemeinschaft, schließt dieser Umstand den Zuschlag für Alleinerziehung aus, *wenn* die übrigen Mitglieder der WG *regelmäßig und zuverlässig* an der Pflege und Betreuung des Kindes mitwirken und dadurch die Erschwernisse, die Alleinerziehende typischerweise haben, nicht mehr gegeben sind.
- Lebt der Elternteil mit dem Kind und dessen Großeltern zusammen und wirken die Großeltern bei der Pflege und Erziehung des Kindes dergestalt mit, dass die typischen Schwierigkeiten der Alleinerziehung kompensiert sind, ist die Voraussetzung alleinerziehend ebenfalls nicht erfüllt.

Tipp: Es ist immer empfehlenswert, sich vor der Antragstellung sehr kritisch darüber Gedanken zu machen, ob die Betreuungsleistungen anderer Personen nach Zuverlässigkeit und Intensität tatsächlich so geartet sind, dass von besonderen Erschwernissen nicht mehr die Rede sein kann.

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Das reguläre Kindergeld, das Mindestelterngeld, der Kinderzuschlag nach § 14b BaföG, der Unterhaltsvorschuss, das Wohngeld und das Sozialgeld berühren den Alleinerziehendenzuschlag nicht. Für den nachfolgend dargestellten Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz gelten besondere Regelungen.

Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Vorbemerkungen: Der Kinderzuschlag gemäß §6a des Bundeskindergeldgesetzes ist eine eigentümliche Leistung, deren erkennbar einziger Zweck es ist, die Statistik über Kinderarmut in diesem Land zu schönen. Diese Statistik erfasst bekanntlich alle Kinder, für die die Eltern Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) beziehen. Ziel des Kinderzuschlags soll es sein, zusammen mit eventuellem Wohngeld zu bewirken, dass weniger Kinder Sozialgeld beziehen und damit aus der Armutsstatistik herausfallen.

Das muss allerdings keineswegs bedeuten, dass den Eltern mehr Geld zur Verfügung steht; es kann durchaus auch weniger sein, weil beim Sozialgeld die tatsächlichen Miet- und Heizkosten, sofern sie angemessen sind, berücksichtigt werden, während bei der Wohngeldberechnung von einer Formel ausgegangen wird und die Heizkosten nach dem Wohngeldgesetz lebensfremd niedrig pauschaliert sind, ›um einen Anreiz zum Energiesparen zu setzen‹.

Der Kinderzuschlag ist so gestrickt, dass ein Elternpaar, das die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllt, nicht wählen kann, ob es sich für den Kinderzuschlag plus Wohngeld entscheidet oder lieber für das Kind das Sozialgeld in Anspruch nehmen möchte, auch wenn dieses eventuell höher und die Beantragung in jedem Fall weniger zeitaufwendig ist, weil nur ein Antragsverfahren zu durchlaufen ist. Der Kinderzuschlag ist nämlich als vorrangige Leistung konzipiert, die zwingend den Verzicht auf Leistungen für das Kind nach ›Hartz IV‹ voraussetzt. Für Alleinerziehende gibt es allerdings das sogenannte ›kleine Wahlrecht‹. Sie können zwischen dem Alleinerziehendenzuschlag plus Sozialgeld für das Kind einerseits oder dem Kinderzuschlag plus Wohngeld andererseits wählen.

Voraussetzungen: Anspruch auf Kinderzuschlag haben alle Eltern, deren monatliches Gesamteinkommen – ohne Kindergeld und Wohngeld – bei einem Elternpaar monatlich brutto mindestens 900 Euro, bei einem alleinerziehenden

Elternteil mindestens 600 Euro beträgt und deren Einkommen eine monatliche Höchstgrenze nicht übersteigt. Diese Höchstgrenze lässt sich nicht in Euro und Cent genau angeben. Hier hilft nur die *Faustformel*: Ist das monatliche Einkommen plus eventuellem Wohngeld und Kinderzuschlag niedriger als der nach Hartz IV zu Grunde zu legende Bedarf, besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag. Es kommt dann nur das Sozialgeld nach Hartz IV in Frage.

Was zählt zum Einkommen?

Einkommen im Sinne des Kinderzuschlags nach §6a Bundeskindergeldgesetz sind sämtliche Einkünfte, die Eltern für sich erzielen, seien es Unterhaltszahlungen, Leistungen der Ausbildungsförderung, Elterngeld, Bruttoerwerbseinkommen oder Einkünfte aus Vermögen. Nicht dazu zählt das Kindergeld für den studentischen Nachwuchs. Völlig offen, weil im Gesetzgebungsverfahren nicht angesprochen und in Verwaltungsvorschriften nicht berücksichtigt, ist die Frage, ob der Kinderzuschlag gemäß § 14b BaföG ebenfalls zum Einkommen zählt.

Tipp: Der Kinderzuschlag nach § 14b BaföG kann, wenn er als Einkommen berücksichtigt wird, je nach individueller finanzieller Lebenssituation dazu führen, dass studierende Eltern gezwungen werden, insbesondere in der Zeit, in der sie Elterngeld beziehen und damit wahrscheinlich die Voraussetzung des Mindesteinkommens erfüllen, den Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen und auf das Sozialgeld für ihr Kind zu verzichten. Sollte Ihnen das widerfahren, legen Sie formlos Widerspruch ein mit der Begründung, dass der Kinderzuschlag des BaföG nicht dem Lebensunterhalt des Kindes zu dienen bestimmt ist.

Höhe des Kinderzuschlags: Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 Euro für jedes Kind. Liegt das monatliche Einkommen über 900 bzw. 600 Euro, dann gilt: Handelt es sich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit, reduziert sich der Kinderzuschlag für jeweils 10 mehr verdiente Euro um 5 Euro; anderes Einkommen wird in Höhe des übersteigenden Betrages voll auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Der Kinderzuschlag mindert sich um Unterhaltszahlungen des nicht betreuenden Elternteils oder um Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in voller Höhe.

Tipp: Solange ein alleinerziehendes Elternteil für das Kind Unterhalt von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil in einer Höhe erhält, der um die 140 Euro oder darüber liegt oder so lange Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt geleistet wird, ist es absolut nicht lohnend, die Prozedur des Kinderzuschlags auf sich zu nehmen.

Verfahren: Zuständig für Beantragung und Bewilligung ist die Bundesanstalt für Arbeit (ARGE) des jeweiligen Wohnorts. Adressen finden sich im Telefonbuch und im Internet.

Wohngeld

Studierende ohne Kind(er) sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, solange ihre Ausbildung nach dem BaföG dem Grunde nach förderungsfähig ist (§ 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz). Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht mehr, wenn Studierende mit anderen Personen, die nicht selbst BaföG-berechtigt sind, in einem Haushalt leben, so z. B. mit dem Ehepartner, Kind(ern) oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. In diesem Fall sind alle Familienmitglieder wohngeldberechtigt.

Die Höhe des Wohngeldes wird dann anhand einer komplizierten Formel berechnet, in die verschiedene Faktoren wie Wohnungsgröße, durchschnittliche Miete am Ort und das anzurechnende Familieneinkommen (z. B. BaföG, Unterhaltsvorschuss, Erwerbseinkommen) eingehen.

Verhältnis zu anderen Leistungen: Das Wohngeld ist gegenüber dem Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) und gegenüber der Sozialhilfe

nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch vorrangig. Der Bezug dieser Leistungen schliesst Wohngeld aus. Als derzeit noch ungeklärt muss das Verhältnis des Kinderzuschlags gemäß § 14b BaföG zum Wohngeldbezug angesehen werden. Das Problem stellt sich wie folgt dar: Gemäß § 14 Ziff. 22a des Wohngeldgesetzes ›WoGG‹ werden als zu berücksichtigendes Einkommen die Hälfte der nach dem BaföG als nicht rückzahlbarer Zuschuss erbrachten Leistungen angerechnet. Der Kinderzuschlag wird als solcher Zuschuss erbracht, so dass bei Zugrundelegung allein des Wortlauts damit zu rechnen ist, dass die Wohngeldstelle sich auf den Standpunkt stellt, dass eine hälftige Anrechnung vorzunehmen ist. Mit dem Zweck des Kinderzuschlags, nämlich Kinderbetreuung auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, wäre eine solche Praxis nicht zu vereinbaren und sollte mit Rechtsmitteln angegriffen werden.

Verfahren: Zuständig ist die Wohngeldstelle der jeweiligen Kommune, in der die Wohnung liegt.

Sozialgeld für Kinder nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV)

Zwar werden hilfebedürftige Studierende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf das BaföG verwiesen, unabhängig davon, ob sie überhaupt Ausbildungsförderung erhalten. Sie sind grundsätzlich von anderen Leistungssystemen, die den Lebensunterhalt einschließlich Wohnkosten betreffen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Kinder in einem studentischen Haushalt, die keinen eigenen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, weil die BaföG-Leistungen den Lebensunterhalt von Kindern nicht berücksichtigen.

Kinder hilfebedürftiger Studierender, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben, wenn und soweit der Kindesunterhalt nicht auf andere Weise gesichert ist, Anspruch auf Sozialgeld.

Höhe des Anspruchs: Das Sozialgeld umfasst sowohl Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als auch zur Sicherung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts betragen für Kinder bis 14 Jahren 60% des Regelsatzes von 351 Euro = 211 Euro monatlich*; für Kinder bis 15 Jahre 80% = 281 Euro. Für Kinder, die älter sind, gelten besondere Regelungen, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung lassen sich jedoch nicht so exakt bestimmen, weil hierbei die tatsächlich gezahlte Miete und Heizkosten berücksichtigt werden, jedoch nur, soweit diese Kosten angemessen sind (§19 Abs.2 SGB II).

Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen: Das Sozialgeld ist eine Leistung, die gegenüber dem Kinderzuschlag des Bundeskindergeldgesetzes und dem Wohngeld nachrangig ist und ausgeschlossen wird und die durch Unterhaltsleistungen des nichtbetreuenden Elternteils, das Kindergeld oder den Unterhaltsvorschuss gemindert wird. *Nicht* angerechnet wird der Kinderzuschlag gemäß §14b BaföG.

Verfahren: Das Sozialgeld ist bei der für den Wohnort zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit – ARGE – zu beantragen.

Leistungen des Jugendamts zu Finanzierung von Tagespflege

Gemäß §23 Abs.2 des Achten Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfegesetz) kann Eltern, die für die Betreuung ihrer Kinder auf Tagespflege angewiesen sind, zu den dafür erforderlichen Kosten eine Geldleistung nach pflichtgemäßem Ermessen des Trägers der Jugendhilfe gewährt werden. Studierende gehören zu den Personen, die typischerweise für Kinder unter drei Jahren auf Tagespflege angewiesen sind, für deren Kinder entsprechend Plätze vorzuhalten sind und die die Kosten für Kindertagespflege kaum aufbringen können.

* Ab 1 Juli 2009 erhöht sich der Betrag um 35 Euro

Nach der Einführung des Kinderbetreuungszuschlags gemäß §14b BaföG ist derzeit die Frage immer noch ungeklärt, ob das Jugendamt den Kinderzuschlag des BaföG ansetzen darf, um seinen Zuschuss zu reduzieren.

Aus der Zweckbestimmung des BaföG-Kinderzuschlags, Kinderbetreuung auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bezahlen zu können, ist der Ermessensspielraum des Jugendamtes eingegrenzt. Nur wenn die Tagespflegestelle so vereinbart ist, dass sie auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Einrichtungen in Anspruch genommen werden kann, kommt dann – zu Recht – die Verrechnung in Betracht. Ist das nicht der Fall, wäre eine Anrechnung ermessensmissbräuchlich, nicht zuletzt deshalb, weil studierenden Eltern damit entgegen den Zielvorstellungen des Gesetzgebers die Möglichkeit genommen würde, auch außerhalb bürgerlicher Vorstellungen von einem geordneten Tagesablauf, z.B. wegen Seminaren, Bibliotheksarbeit, Anfertigung von Studienarbeiten wenigstens für einige Stunden eine Betreuung finanzieren zu können.

Hinweis: Sollte das zuständige Jugendamt entgegen der Absicht des BaföG-Gesetzgebers den Kinderzuschlag für sich in Anspruch nehmen wollen, sollte Widerspruch eingelegt werden. Das geht mit einem einfachen Brief ohne besondere Formalitäten.

Weitere elternrelevante Komponenten im BaföG

Über den Kinderzuschlag des § 14b hinaus kennt das BaföG keine finanziellen Leistungen für Kinder von Studierenden. Es gibt jedoch eine Reihe von Sonderregelungen, die den besonderen Lebensumständen von Schwangerschaft und Kinderbetreuung – auch vor Aufnahme eines Studiums – Rechnung tragen.

Kurzfristige Unterbrechung des Studiums

Eine schwangerschaftsbedingte Unterbrechung des Studiums ist für den Leistungsbezug unschädlich, sofern sie drei Monate nicht überschreitet (§ 15 Abs. 2a BaföG). Dauert die Unterbrechung länger, entfällt der Anspruch auf Ausbildungsförderung mit der Folge, dass darüber hinaus bezogene Leistungen zurückzuzahlen sind.

Hinweis: Bei notwendiger oder beabsichtigter längerer Unterbrechung des Studiums kommt nur eine Beurlaubung in Betracht mit der Folge, dass bei Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) in Betracht kommt.

Aufschub für die Vorlage von Zwischenzeugnissen

Vom fünften Fachsemester an hängt die Bewilligung von Ausbildungsförderung gemäß § 48 BaföG von der Vorlage über eine bestandene Zwischenprüfung ab. Bei Schwangerschaft und Geburt während des Grundstudiums bzw. während des Bachelor-Studiums kann das Amt für Ausbildungsförderung auf Antrag die Vorlage des Zwischenzeugnisses zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Hier gelten die Höchstgrenzen, die nachfolgend dargestellt wurden.

Mögliche Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Schwangerschaft und Kinderbetreuung während des Studiums können gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BaföG dazu führen, dass ein Anspruch auf Ausbildungsförderung über die gesetzliche Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit besteht. Voraussetzung dafür ist, dass die Schwangerschaft oder die Pflege oder Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung ist. Als angemessen gelten nach den Verwaltungsvorschriften zum BaföG folgende Zeiten:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester

Diese Vergünstigung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BaföG darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Sie kann auf beide studierende Eltern verteilt werden. In diesem Fall müssen die Eltern eine Erklärung darüber abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Hinweis: Diese Verlängerungsmöglichkeiten greifen nur, wenn sie ursächlich für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer waren. Wer z. B. trotz Schwangerschaft und Kinderbetreuung während des Grundstudiums oder des Bachelor-Studiums die erforderlichen Leistungsnachweise innerhalb der vorgesehenen Frist erbracht hat, kann sich im Hauptstudium oder im Masterstudium nicht mehr auf diese Verzögerungsgründe berufen, denn: wenn die vorgeschriebenen Studienleistungen bzw. der Studienabschluss innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens erreicht wurden, waren diese besonderen Lebensumstände offensichtlich nicht ursächlich für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer. Die Lebensumstände Schwangerschaft und Geburt können dann nur noch zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führen, sofern sie erst während des Hauptstudiums bzw. Master-Studiums eintreten bzw. fort dauern.

Verfahren: Aufschub oder Verlängerung der Förderungshöchstdauer sind bei der Förderungsabteilung des Hochschulsozialwerks zu beantragen.

Ausnahmen von der Altersgrenze für den BaföG-Bezug

Wer bei Beginn des Studiums älter als 30 Jahre ist, hat grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Ausbildungsförderung. Diese Altersgrenze gilt jedoch gemäß § 10 Abs. 3 BaföG nicht, wenn die Ausbildung aus besonderen persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Betreuung und Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren nicht rechtzeitig begonnen werden konnte.

Finanzielle Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen

Beurlaubung/Exmatrikulation

Eine Schwangerschaft, aber insbesondere die Kinderbetreuung während des Studiums können dazu führen, dass das Studium schleift und die knapp bemessene Zeit der geförderten Fachsemester verrinnt. Eine Beurlaubung vom Studium kann dann durchaus eine gute Entscheidung sein. Voraussetzungen und möglicher Umfang von Beurlaubungen sind unter ›Beurlaubung vom Studium‹ (ab Seite 52) dargestellt.

Da im Falle einer Beurlaubung die Ausbildungsförderung eingestellt wird, ist für diese Zeit der Zugang zur Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) eröffnet, d. h. beurlaubte studierende Eltern haben, wenn sie ihren Unterhalt nicht aus eigenen Kräften sichern können, Anspruch auf Sicherung ihres Lebensunterhalts von derzeit monatlich 351 Euro* sowie auf Leistungen

* Dieser Betrag gilt für ein alleinerziehendes Elternteil. Leben die Eltern zusammen, verringert sich der Betrag auf 316 Euro.

für Miete und Heizung in angemessener Höhe. Für das Kind bzw. die Kinder kommen dann weiterhin die oben dargestellten Leistungen in Betracht.

Die Möglichkeit der Exmatrikulation bleibt zwar, wenn wegen der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Beurlaubung nicht mehr möglich ist. Hinsichtlich der vorstehenden Leistungen nach ›Hartz IV‹ ändert sich dann allerdings grundlegend, dass von diesem Zeitpunkt an *jede* zumutbare Arbeit angenommen werden muss, die die Hilfebedürftigkeit vermeidet, wenn und weil die Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege gesichert ist. Unter diesen Umständen werden Eltern, die ihr Studium nicht völlig aufgeben wollen, schwer wieder ins Studium zurückfinden.

Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Studierende, die nach dem Ende der Förderungshöchstdauer keinen Anspruch auf zusätzliche Studienabschlussförderung nach dem BaföG haben, weil sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen, die aber immatrikuliert bleiben, können Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nach ›Hartz IV‹ erhalten, allerdings nur als Darlehen. Sie haben dann auch Anspruch auf Wohngeld sowie die pauschalierten Heizkosten. Zu zumutbarer Erwerbsarbeit sind sie dann allerdings nicht verpflichtet.

Studienorganisation

Studienleistungen und Prüfungen

Eine Studentin, die während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen will, kann daran nicht gehindert werden.

Will sie allerdings keine Leistungen erbringen, fehlen leider klare Regelungen. Zwar schreibt das für NRW geltende Hochschulfreiheitsgesetz in §6 Abs. 2 Ziff. 5 vor, dass die Prüfungsordnungen ›die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit‹ regeln müssen. Die Prüfungsordnungen der Bergischen Universität haben diese Vorgabe jedoch noch nicht umgesetzt, so dass jedes Prüfungsamt immer noch eine Einzelfallentscheidung trifft, wenn es um die Frage geht, ob z. B. die Bearbeitungsfrist verlängert werden kann, ob ein folgenloser Rücktritt von einer Prüfung möglich ist, ob die Fristen, innerhalb derer Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen abgelegt werden müssen, sich entsprechend verlängern. Erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig und genau bei dem für Sie zuständigen Prüfungsamt nach dessen Praxis, und holen Sie sich gegebenenfalls Unterstützung bei der Gleichstellungsbeauftragten.

Freiversuchsregelung: Für Studierende in einem Diplomstudiengang gibt es noch übergangsweise die sogenannte Freiversuchsregelung,* d. h. eine Prüfung, die innerhalb der Regelstudienzeit angemeldet und nicht bestanden wurde, gilt als nicht unternommen. Dabei zählt ein Semester nicht als Fachsemester, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfristen in die Vorlesungszeit fallen oder wenn die Kandidatin / der Kandidat nachweislich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Besondere Schwierigkeiten bei der Betreuung eines Kindes können durchaus ein anderer zwingender Grund sein.

* §92 des alten Hochschulgesetzes NRW

Beurlaubung vom Studium

Urlaubssemester bieten die Möglichkeit, das Studium zu unterbrechen, ohne sich exmatrikulieren zu lassen. Das kann sinnvoll sein, wenn erkennbar wird, dass sich Studium und Kinderbetreuung nicht vereinbaren lassen, weil Urlaubssemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

Voraussetzungen und Umfang

Studentinnen können wegen der Schwangerschaft ein Urlaubssemester beantragen. Für die sich anschließende Betreuung und Versorgung des Kindes besteht für studierende Mütter und Väter die Möglichkeit, sich bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beurlauben zu lassen. Jedes Urlaubssemester muss neu beantragt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Semesterrückmeldefristen schriftlich im Studierendensekretariat zu stellen.

Bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft ist zusätzlich zu den üblichen Rückmeldeunterlagen ein Auszug aus dem Mutterpass bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei der Beurlaubung wegen Kinderbetreuung sind den üblichen Rückmeldeunterlagen beizufügen: eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde, eine Bescheinigung aus dem Melderegister, aus der hervorgeht, dass das Kind in der Wohnung des Elternteils, der die Beurlaubung beantragt lebt, sowie gegebenenfalls ein Nachweis, dass das Kind nicht vom jeweils anderen Elternteil betreut werden kann.

Folgen der Beurlaubung

- Während eines Urlaubssemesters müssen keine Studiengebühren entrichtet werden.
- Bei einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft entfallen für dieses Semester auch die Studentenschafts-/Sozial-/Mobilitätsbeiträge.
- Bei einer Beurlaubung wegen Kinderbetreuung bleibt die Beitragspflicht bestehen.

- Nach der im Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre – noch – geltenden Regelung des Hochschulfreiheitsgesetzes NRW (§ 48 Abs. 5) können während einer Beurlaubung keine Prüfungen abgelegt werden. Da der Landtag NRW mit Zustimmung aller Fraktionen jedoch beschlossen hat, während einer Beurlaubung auf Grund von familiären Betreuungs- und Pflegeaufgaben Ausnahmen zuzulassen, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende gesetzliche Änderung alsbald erfolgt.
- Die Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester mit der Folge, dass keine Ausbildungsförderung geleistet wird. In diesem Fall kommen Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (›Hartz IV‹) in Betracht. Einzelheiten sind oben unter ›Finanzielle Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen‹ ab Seite 48 dargestellt.

Kinderbetreuung

Eine Balance zwischen dem Berufs- und Familienleben zu finden, stellt für viele Eltern eine große Herausforderung dar. Insbesondere Studierende erleben ihren Alltag zwischen Studium, Familie und Job häufig als angespannt und ungeklärt. Laut OECD-Studie beinhaltet eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen vielfachen Gewinn durch eine höhere Beschäftigungsrate, sichereres Familieneinkommen, die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und die Förderung der kindlichen Entwicklung. Kinderbetreuungsangebote, dabei insbesondere flexible Betreuungszeiten auch für Kinder unter 3 Jahren, sind die Voraussetzung, um Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie möglich zu machen. Vereinbarkeit ist kein persönliches Problem, sondern ein gesellschaftliches Thema und nach dem Hochschulfreiheitsgesetz NRW eine Pflichtaufgabe der Hochschulen.

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen dar, welche Betreuungsmöglichkeiten Ihnen auf Hochschulebene sowie durch weitere Träger im Raum Wuppertal – Remscheid – Solingen angeboten werden.

Betreuungsangebote

Hochschulkindergarten

Interessensgemeinschaft Hochschulkindergarten Wuppertal e. V.

Gaußstr. 51

42119 Wuppertal

Tel: 0202 / 420302

E-mail: hochschulkindergarten@freenet.de

Für wen ist der Hochschulkindergarten? Grundsätzlich steht die Einrichtung als Kita allen offen, die die Motivation haben, in einer Elterninitiative mitzumachen, vorrangig jedoch Studierenden und Hochschulangehörigen.

Von Strolchen und Rabauken – oder: wie die Kita strukturiert ist. Die kleine altersgemischte Gruppe ›Rabauken‹ besteht aus 15 Kindern im Alter von vier Monaten bis zu sechs Jahren. Die 20 ›Strolche‹ in der Tagesstättengruppe sind zwischen drei und sechs Jahre alt. Durch »offene Türen« besteht die Möglichkeit, die jeweils andere Gruppe zu besuchen.

In beiden Gruppen werden die Kinder von insgesamt sechs Fachkräften und zwei Praktikantinnen Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7–16 Uhr und Freitag in der Zeit von 7–15.30 Uhr liebevoll betreut und gefördert.

Ausführliche Informationen unter: www.hochschulkindergarten.de

Unizwerge

Die Krabbelgruppe ist eine Einrichtung von Studierenden mit Kindern vom 8. Monat bis zum 4. Lebensjahr. Sie gibt in erster Linie den Studierenden die Möglichkeit, ihre Kinder während der Vorlesungen und der Zeit, die sie für ihr Studium benötigen, betreuen zu lassen. Gemäß der Satzung können auch in begrenztem Umfang Beschäftigte der BU Wuppertal ihre Kinder hier betreuen lassen.

Dadurch, dass die Eltern die Möglichkeit haben, ihr Kind in die Krabbelgruppe zu bringen, wird die Fortsetzung und der angestrebte Abschluss des Studiums erleichtert. Hierfür stehen den Eltern derzeit etwa 20 Stunden Betreuung pro Kind und Woche zur Verfügung.

Eltern-Kind-Initiative an der BU Wuppertal e.V.

Gaußstr. 51

42119 Wuppertal

Tel: 0202 / 42 86 74

www.unizwerge.de.vu

Betreuungsmöglichkeiten außerhalb des Universitätsbereichs

Eine übersichtliche Liste aller Kindergärten und Kindertagesstätten entnehmen Sie den Internetseiten der Städte:

www.stadt.wuppertal.de

www.stadt.remscheid.de

www.stadt.solingen.de

Ausführliche Informationen für Wuppertal erhält man zusätzlich auf der Seite: www.wuppertal.kinder-stadt.de

Tagespflege

Neben der Betreuung in Einrichtungen bietet sich als weitere Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren eine Tagespflege an. Qualifizierte Tagespflegepersonen bieten die Möglichkeit, Kinder in ihrer eigenen Wohnung oder anderen geeigneten Räumlichkeiten zu betreuen. Sofern die Tagespflegeperson Kinder länger als drei Monate mehr als 15 Stunden wöchentlich betreut, benötigt sie eine gesetzliche Pflegeerlaubnis. Das Betreuungsgeld wird zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart. Eltern kann auf Antrag ein Betreuungszuschuss gewährt werden. Es existieren öffentliche, konfessionelle und private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen. Größter Träger ist die Stadt Wuppertal. Informationen über alle Tageseinrichtungen für Kinder erhalten Sie beim Beratungsservice im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder:

www.wuppertal.de

(Rathaus & Behörden > Kinder & Jugendliche > Tageseinrichtungen & Kinder)

Die Mitarbeiterinnen beraten Sie nach vorheriger telefonischer Terminabsprache persönlich.

Weitere Informationen und Adressen sowie Tipps für den Vertrag mit einer Tagesmutter gibt es über den Tagesmütter-Bundesverband
Moerser Str. 25
47798 Krefeld
Tel: 02151 / 15 41 590
www.tagesmuetter-bundesverband.de

Schulferienbetreuung

Kinderfreizeiten in der Uni

Für beschäftigte und studierende Eltern der Universität bietet das Gleichstellungsbüro in Kooperation mit dem Hochschulsozialwerk, dem Hochschulsport und der Stadt Wuppertal arbeitsplatznahe Betreuung für Kinder von 6 bis 12 Jahren in den Oster-, Sommer- und Herbstferien an. Angeboten wird ein vielfältiges, überwiegend sportliches Programm, meistens in der Uni-Halle. Die Universität Wuppertal entwickelte dieses Projekt und war bundesweit die erste Hochschule, die Kinderbetreuung in den Schulferien realisierte und blickt mittlerweile auf 13 Jahre Praxis zurück. Diese Idee wurde mit Preisen ausgezeichnet.

Pro Woche kosten die Freizeiten:
8–12.30 Uhr € 35
einschließlich Frühstück in der Cafeteria der Mensa

Eventuelle Tagesangebote auf Nachfrage.

Interessierte Eltern wenden sich bitte an das Gleichstellungsbüro:
Gabriele Hillebrand-Knopff, stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte
Tel: 439-2903
E-mail: hillebrand@uni-wuppertal.de

oder Valerie Detlefsen-Lemelle, Sekretariat
Tel: 439-2308
E-mail: gleichstellung@uni-wuppertal.de

Weitere Informationen und die aktuellen Termine finden Sie unter:
www.gleichstellung.uni-wuppertal.de

Ferien- und Freizeitangebote

Eine Reihe gemeinnütziger Organisation wie Arbeiterwohlfahrt, Caritasverbände, Diakonie, Deutsches Rotes Kreuz und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband bieten Familien-Ferien- und Freizeitangebote an.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter:

www.ferien-wuppertal.de
www.wuppertal.kinder.stadt.de

Die Still- und Wickelräume der Universität befinden sich in:

U-08.01 und I-13.86
Den Schlüssel dazu händigt der Pförtner am Haupteingang, Gebäude G aus.

Alleinerziehende

Alleinerziehende haben es meist besonders schwer, ihren Alltag mit Kind zu organisieren. Daher möchten wir hier Beratungsstellen und Institutionen auflisten, die sich gezielt und vorrangig an die alleinerziehenden Mütter und Väter wenden.

Wuppertaler Angebote

Mutter-Kind-Treff

Der Mutter-Kind-Treff ist ein Gemeinschaftsprojekt des Sozialdienstes katholischer Frauen Wuppertal und der Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehender. Der Treff wendet sich vorwiegend an alleinerziehende Frauen und an Frauen in Scheidungs- und Trennungssituationen. Ziel des Treffpunktes ist es, Kommunikation mit Bildungs- und Betreuungsangeboten zu verbinden. Der Treffpunkt bietet Kurse mit begleitender Kinderbetreuung, Einzelveranstaltungen, gemeinsame Treffen, Stadtranderholung, Einzelgespräche und Beratungen an.

Mutter-Kind-Treff

Kolpingstr. 16

42103 Wuppertal

Tel: 0202/931225 E-mail: mkt@skf-wuppertal.de

Treffpunkt für Alleinerziehende

Der Treffpunkt für Alleinerziehende ist ein Gemeinschaftsprojekt des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. Barmen und der evangelischen Frauenhilfe Barmen. Ziel des Treffpunktes ist es, Alleinerziehende zu unterstützen.

Alleinerziehende Mütter und Väter haben die Möglichkeit, an verschiedenen Kursen, Gruppen und Freizeitaktivitäten teilzunehmen. Darüber hinaus bietet die Initiative Einzelgespräche, Hilfen und Beratungen in Krisensituationen an. Die folgenden Treffen finden regelmäßig statt:

- *Sonntagskaffee* – als offener Treff
Sonntags von 15–18 Uhr (mit Kinderbetreuung)
- *Mittwochstreff* – mit kreativen Angeboten
15–17.30 Uhr (mit Kinderbetreuung)
- *Frühstückstreff* – Donnerstags von 9.30–12.30 Uhr (mit Kinderbetreuung)
- *Kidsfrei* – die Eltern können drei Stunden ›blau machen‹
Freitag 10–13 Uhr

Vierteljährlich gibt der Treff ein Programm mit aktuellen Angeboten heraus.

Treffpunkt für Alleinerziehende
Münzstr. 31
42281 Wuppertal
Tel: 0202 / 50 55 20

Remscheider Angebote

In Remscheid bietet die Selbsthilfegruppe FAMOS (Frauen Alleinerziehende Mütter Organisieren Sich) Hilfe und Beratung für an und hat auch ein Wohnprojekt organisiert.

FAMOS
Wilhelmstr. 34
42853 Remscheid
Tel: 02191 / 42 05 81

Solinger Angebote

In der Nähe von Solingen (Kreis Mettmann) sitzt ein sehr aktiver Ortsverband des Verbandes für alleinerziehende Mütter und Väter, den wir nachfolgend genauer beschreiben, der gemeinsame Spielplatzgänge und vieles mehr organisiert.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Schulstr. 44
40721 Hilden
Tel: 02103 / 96 36 7

Verband alleinstehender Mütter und Väter e.V.

Der Verband alleinstehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) ist eine unabhängige Selbsthilfeorganisation, die Alleinerziehende ermutigen will, ihr Leben selbstbewusst zu gestalten. Die Ortsverbände und Kontaktstellen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Unterstützung. Sie bieten Hilfe zur Selbsthilfe, Beratungen, helfen bei Behördengängen, organisieren Seminare und bieten gemeinsame Freizeitgestaltung an. Publikationen zum Thema Alleinerziehende, Informationen zu Veranstaltungen und Aktivitäten gibt es unter:

VAMV NRW
Juliusstr. 13
45128 Essen
Tel: 0201 / 82 77 470
www.vamv-nrw.de

Beratungsmöglichkeiten

Das folgende Kapitel enthält Links und Adressdaten, die Beratungs- und Informationsmöglichkeiten für Studierende an der Universität Wuppertal nennen und auf ihren Internetseiten ausführliches und aktuelles Informationsmaterial bereitstellen.

Akademische und studentische Angelegenheiten:

www.uni-wuppertal.de/universitaet/verwaltung/dez3/

Servicecenter

(am Haupteingang Campus Griffenberg)

Tel: 0202 / 439-50 00

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9–16 Uhr

Freitag 9–13 Uhr (in der vorlesungsfreien Zeit täglich nur bis 13 Uhr geöffnet)

Exmatrikulation/Beurlaubung

Tel: 0202 / 439-23 76

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9–12 Uhr

Studienbeiträge

Gebäude O-06

Tel: 0202 / 439-50 11

E-mail: studienbeitraege@uni-wuppertal.de

Das Team Studienbeiträge ist täglich telefonisch zu erreichen von 13–14 Uhr.

Individuelle Sprechzeiten können telefonisch vereinbart werden.

Akademisches Auslandsamt

E-mail: bieck@verwaltung.uni-wuppertal.de

Gebäude O-06.12

Tel: 0202 / 439-21 81

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30–12 Uhr und Dienstag 14–15 Uhr

Auslandsstudienberatung während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

www.asta.uni-wuppertal.de

Gleichstellungsbeauftragte

Tina Schulz, studentische Ansprechpartnerin

E-mail: studfrau@uni-wuppertal.de

www.gleichstellung.uni-wuppertal.de

Hochschulsozialwerk

www.hsw.uni-wuppertal.de

Zentrales Prüfungsamt

www.verwaltung.uni-wuppertal.de/zpa

Zentrale Studienberatungsstelle

www.zsb.uni-wuppertal.de

Internetadressen

Studium, Beruf und Familie

Sozialleistungen · Sonderregelungen, spezielle Angebote

www.gesetzesweb.de/MuSchG.html29.08.2007/Stascheit

www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/02/

index.php?normID=020210024.08.2007/Stascheit

www.bmfsfj.de

Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle)

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Tel: 0228 / 619-1888

Antragsformulare können auch online unter: www.bva.de bestellt werden.

www.gesetze-im-internet.de

www.bundesrecht.juris.de

www.beruf-und-familie.de

www.familien-wegweiser.de

www.erfolgsfaktor-familie.de

www.familie.dgb.de

www.studentenwerke.de

www.studierbar.de

www.wohngeldantrag.de/geld

Studienfinanzierung

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.bmfsfj.de

www.das-neue-bafög.de

www.innovation.nrw.de

Stipendienwegweiser (hrsg. von der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Wuppertal)

www.gleichstellung.uni-wuppertal.de

Ausbildung und Weiterbildung

www.meister-bafoeg.info

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
53170 Bonn, Tel: 0228 / 831-0,

www.kfw.de

www.arbeitsagentur.de

Allgemeine Regelungen

www.arbeitsagentur.de

www.bmfsfj.de

www.bundestag.de

www.stiftung-warentest.de

www.steuerzahler.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.sozialgesetzbuch.de

www.studenten-kinderzuschlag.de.vu

Der Elterngeldrechner

www.bmfsfj.de/elterngeldrechner

Der Kinderzuschlagrechner

www.bmfsfj.de/kinderzuschlagrechner

Elternzeitrechner

www.bmfsfj.de/elternzeitrechner

Literatur

Elterngeld und Elternzeit (Das Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz)
Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis.

Hrsg.: Ulrich Stascheit

2007

18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes.

Hrsg.: Bundesministerium für Bildung und Forschung

2006

www.studentenwerke.de

Familiengründung im Studium – Junge Elternschaft und Wissenschaftskarriere
Studie an der Universität Dortmund.

Hrsg.: Sigrid Metz-Göckel

2006

Familienfreundliche Hochschule als Katalysator regionaler Entwicklung.

Hrsg.: Ch. von Blanckenburg

2006

Das Problem der Vereinbarkeit von Studium und Familie –

Eine empirische Studie zur Lebenslage Kölner Studierender.

Anthropologisch orientierte Forschung zur Sozialpolitik im Lebenszyklus,

Band 4. LIT Verlag Münster.

Hrsg.: Kurscheid, Clarissa

2005

Studierende mit Kind in der Bundesrepublik Deutschland –

Zur problematischen Situation von Studierenden mit Kind in Deutschland

Vgl. Middendorf, Hrsg.: In Vedder

2004

Familiengerechte Hochschule Analysen – Konzepte – Perspektiven.

Hrsg.: Gemeinnützige Hertie-Stiftung,

Frankfurt am Main/Vedder

2004

Kinder eingeplant? Lebensentwürfe Studierender und ihre Einstellung zum Studium mit Kind.

Hrsg: Kurzinformation April 2003

HIS Hochschul-Informationen-System-Verlag,

Hannover/Middendorf

2003

Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Bundesstiftung Mutter und Kind
Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage
- Schwangerschaftsberatung
- Mutterschutzgesetz
- Elterngeld und Elternzeit
- Merkblatt Kindergeld (Bundesamt für Finanzen)
- Merkblatt Kinderzuschlag (Bundesagentur für Arbeit)
- Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Der Unterhaltsvorschuss
- Erziehung, Haushalt und Beruf: Anforderungen und Unterstützungen für Familien
- Politik für Chancengleichheit: Frauen im Mittelstand
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz – Staatsvertrag der Länder
- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege: betriebliche Maßnahmen zur Unterstützung pflegender Angehöriger – Ein Praxisleitfaden

Zu beziehen über die:

Geschäftsstelle der Bundesstiftung

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dienststelle Bonn

53123 Bonn

Rochusstr. 8–10

Tel: 0228 / 93 02 74 2

E-mail: poststelle@bmfjsf.bund.de

In eigener Sache

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland für viele Lebenslagen diverse Möglichkeiten, individuell Hilfe, Unterstützung und Förderung vom Staat zu erhalten, die eine Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie erleichtern. Das gesamte Rechtswerk aus Steuer-, Arbeits- und Sozialgesetzen ist derart umfassend, dass wir mit der Broschüre nur einen Überblick über bestehende Angebote, jedoch keine individuellen Einzelfalllösungen anbieten können, das würde den Rahmen dieser allgemein gefassten Informationsbroschüre sprengen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Broschüre nach bestem Wissen erstellt wurde und wir bemüht waren, die Richtigkeit und Aktualität sicherzustellen. Jedoch sind alle Angaben und Verweise auf Links nur zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Sie erfolgen daher ohne Gewähr und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Diese Broschüre steht auch als pdf-Datei auf unserer Webseite im Internet unter: www.gleichstellung.uni-wuppertal.de

Gleichstellungsbeauftragte der Bergischen Universität Wuppertal
O-12.16-18
Gaußstr. 20
42097 Wuppertal
Tel: 0202 / 439-23 08
Fax: 0202 / 439-33 17
E-mail: gleichstellung@uni-wuppertal.de
www.gleichstellung.uni-wuppertal.de



Gleichstellungsbeauftragte
Bergische Universität Wuppertal
O-12.16-18
Gaußstr. 20
42097 Wuppertal
Tel: 0202/439-2308
Fax: 0202/439-3317
E-mail: gleichstellung@uni-wuppertal.de
www.gleichstellung.uni-wuppertal.de